

## Vereinbarung

über

die Beauftragung der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)  
durch die rechtsrheinischen ÖPNV-Aufgabenträger im KVV-Gebiet  
mit der operativen Umsetzung aller erforderlichen Aufgaben zum Betrieb von  
automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS)  
sowie der Sicherstellung der Übermittlung der  
gesetzlich geforderten Fahrgastnachfragedaten an das  
Land Baden-Württemberg

zwischen der

**Karlsruher Verkehrsverbund GmbH**  
**Tullastraße 71**  
**76131 Karlsruhe**

im Folgenden bezeichnet als „KVV“

und den Landkreisen

**Rastatt**  
**Am Schlossplatz 5**  
**76437 Rastatt**

und

**Karlsruhe**  
**Kriegsstraße 100**  
**76133 Karlsruhe**

sowie den Städten

**Karlsruhe**  
**Karl-Friedrich-Straße 10**  
**76133 Karlsruhe**

und

**Baden-Baden**  
**Marktplatz 2**  
**76530 Baden-Baden**

im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Aufgabenträger“

## Präambel

Das Land Baden-Württemberg stellt den ÖPNV-Aufgabenträgern jährlich gemäß § 9 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) Verbundfördermittel sowie gemäß § 15 ÖPNVG eine Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung dieser Mittel ist unter anderem die Bereitstellung der Nachfragedaten an das Land.

Nach den §§ 15 und 9 ÖPNVG sowie den §§ 5 Abs. 6 und 19 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) Baden-Württemberg vom 25.02.2021 sind die Aufgabenträger ab dem Jahr 2025 zur Ermittlung der Fahrgastnachfrage im ÖPNV gemäß den Anforderungen in Anlage 5 zur ÖPNV-VO verpflichtet.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Datenqualität und im Sinne einer dauerhaften und effizienten Aufgabenerfüllung, haben sich die Aufgabenträger für die dauerhafte Einführung von automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) in den von ihnen beauftragten Verkehren entschieden.

Im schriftlichen Beschlussverfahren im Nachgang zur 41. Gesellschafterversammlung des KVV am 09.07.2024 wurde der Beschluss gefasst, diese Aufgabe an den KVV zu übertragen: *„Die Gesellschafterversammlung beschließt der Empfehlung des Aufsichtsrats zu folgen und stimmt der Übernahme der neuen Aufgabe (Ermittlung, Hochrechnung, Qualitätskontrolle und Weiterleitung der Fahrgastzähldaten und Betreuung der Verkehrsunternehmen bei Beschaffung, Einbau und Zertifizierung der Sensorik) und der separaten Verrechnung der neuen Aufgabe zu.“*

Die als Gesellschafter des KVV organisierten baden-württembergischen Aufgabenträger haben mit der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) eine Vereinbarung über die Einführung, Beschaffung, Installation und den Betrieb eines regionalen AFZS-Hintergrundsystems (RHGS) geschlossen.

Mit dieser Vereinbarung beauftragen die Aufgabenträger die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) mit der operativen Umsetzung aller erforderlichen Aufgaben zum Betrieb von AFZS in den Fahrzeugen der von den Aufgabenträgern beauftragten ÖPNV-Verkehre, der Weiterleitung der geprüften Fahrgastzähldaten an das Hintergrundsystem des VRN und der Betreuung dessen, der Verrechnung der anfallenden Kosten zwischen VRN und den Aufgabenträgern sowie der Sicherstellung der Übermittlung der gesetzlich geforderten Fahrgastnachfragedaten an das Land Baden-Württemberg.

In einer separaten Vereinbarung zwischen dem KVV und dem VRN werden die Leistungen des VRN sowie die hierfür von den Aufgabenträgern zu zahlende Vergütung geregelt. Zu den Leistungen des VRN zählen insbesondere die Bereitstellung der Software maBinso Studio, der Betrieb des Systems sowie die Bereitstellung und der Betrieb der Serverinfrastruktur, einschließlich Netzwerk, Server, Internetzugänge und VPN. Zudem übernimmt der VRN die Wartung der genannten Komponenten. Für den KVV wird der Betrieb auf einem eigenen Server mit einer eigenen Datenbank durchgeführt, die vom VRN bereitgestellt und betrieben wird. Darüber hinaus umfasst die Leistung des VRN einen First-Level-Support, die Unterstützung des KVV bei der Analyse unplausibler Zähldaten sowie die Funktion als erster Ansprechpartner für die Klärung von Rückfragen und die Behebung von Störungen.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

(1) Mit dieser Vereinbarung beauftragen die Aufgabenträger den KVV mit der Ermittlung, Hochrechnung, Qualitätskontrolle und Weiterleitung der über AFZS ermittelten Fahrgastzählenden an das Hintergrundsystem des VRN sowie der Betreuung dessen. Der KVV stellt sicher, dass der VRN die Daten an das Land Baden-Württemberg gemäß dem Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“, in seiner jeweils gültigen Fassung übermittelt. Der Anforderungskatalog entspricht der Anlage 1 zur Richtlinie zur VVV-LGVFG über die Förderung von automatischen Fahrgastzählensystemen (RL AFZS).

(2) Darüber hinaus wird der KVV beauftragt, die Verkehrsunternehmen bei der Beschaffung, dem Einbau und der Zertifizierung der Sensorik für AFZS zu unterstützen. Des Weiteren ist der KVV für die Verrechnung der anfallenden Kosten zwischen VRN und den Aufgabenträgern verantwortlich. Näheres ist in § 2 geregelt.

## **§ 2 Pflichten des KVV**

(1) Die Aufgabenträger beauftragen den KVV mit der Ermittlung, Hochrechnung und Qualitätskontrolle der von den Verkehrsunternehmen über AFZS ermittelten Fahrgastzählenden sowie der Bereitstellung der Fahrgastzählenden nach § 19 ÖPNV-VO.

(2) Der KVV unterstützt die organisatorischen Prozesse zur Hardwareausrüstung der Verkehrsunternehmen (insb. Beschaffung, Einbau und Zertifizierung der Sensorik) und betreut diese und die Aufgabenträger bei der Umsetzung sowie im laufenden Prozess.

(3) Der KVV wirkt bei der Umsetzung des regionalen Hintergrundsystems des VRN mit und stellt sicher, dass die Anforderungen der Aufgabenträger sowie die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg erfüllt werden. Darüber hinaus betreut er den Betrieb des regionalen Hintergrundsystems.

(4) Der KVV liefert im Namen und im Auftrag der Aufgabenträger die nach Anlage 5 ÖPNV-VO i.V.m. der RL AFZS geforderten Daten vollständig und fristgerecht an das regionale Hintergrundsystem des VRN zur Aufbereitung und anschließender Weiterleitung an das Land Baden-Württemberg. Sofern dem VRN bereits aufbereitete Daten aus zertifizierten lokalen Hintergrundsystemen zur Verfügung gestellt werden, stellt der KVV sicher, dass diese Daten ebenfalls den Anforderungen des Landes Baden-Württemberg entsprechen.

(5) Darüber hinaus gewährleistet der KVV die Bereitstellung von Fahrplandaten, geografischen Informationen zu Haltestellen und Fahrtverläufen sowie Fahrzeugstammdaten und Informationen zu Durchbindungen (Metadaten) im vom VRN geforderten Umfang an den VRN sowie die Erfassung und Pflege dieser Daten.

(6) Der KVV übernimmt die Abrechnung der Kosten zwischen VRN und Aufgabenträger sowie die Kostenaufteilung zwischen den Aufgabenträgern. Näheres ist in § 5 geregelt.

## **§ 3 Pflichten der Aufgabenträger**

(1) Die für den Betrieb und die Verarbeitung von AFZS sowie die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch den KVV erforderliche Software wird von den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt durch den Anschluss der Aufgabenträger an das regionale Hintergrundsystem des VRN und der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Weiterentwicklung der Software.

(2) Die Aufgabenträger unterstützen den KVV bei seinen Pflichten nach § 2 im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere indem sie die vertragliche Grundlage für die zur Verfügungstellung der Fahrgastzähl- und -daten mittels AFZS mit den Verkehrsunternehmen schaffen und bei Bedarf auf die von ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen einwirken, um die ordnungsgemäße Erhebung und Lieferung der Daten zu gewährleisten. Fahrgastnachfragedaten aus liniengebundenen Bedarfsverkehren werden vom KVV über das entsprechende Hintergrundsystem für On-Demand-Verkehre zur Verfügung gestellt. Fahrgastnachfragedaten aus ALT-Verkehren werden dem KVV durch die Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

(3) Die Aufgabenträger erstatten dem KVV die Kosten für die unter § 2 ausgeführten Aufgaben nach einem zwischen dem KVV und den Aufgabenträgern abgestimmten Kostenschlüssel, welcher im Rahmen eines Aktenvermerks am 13.08.2024 festgehalten wurde. Dieser ist als Anlage 1 der Vereinbarung beigefügt. Näheres unter § 5 Abs. 2.

#### **§ 4 Beantragung von Fördermitteln**

(1) Für die Beschaffung und den Betrieb des regionalen AFZS Hintergrundsystems und der fahrzeugseitigen Sensorik stellt das Land Baden-Württemberg Fördermittel bereit.

(2) Der KVV und die Aufgabenträger prüfen jeweils, ob für die Leistungen nach dieser Vereinbarung oder die bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Kosten für die Einrichtung von AFZS weitere Fördermittel generierbar sind.

(3) Sofern einer der Vertragspartner ein passendes Förderprogramm erkennt, werden gemeinsam alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um diese Fördermittel zu erlangen, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll und möglich ist. Der KVV wird die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei der Beantragung der Fördermittel soweit möglich unterstützen.

#### **§ 5 Abrechnung der Kosten**

(1) Der KVV rechnet die Kosten für seine Pflichten gem. § 2 (Personalkosten, vgl. Abs. 2) und die vom VRN in Rechnung gestellten Kosten (vgl. Abs. 2 und 3) entsprechend des vereinbarten Kostenschlüssels (vgl. Anlage 1 und Abs. 2) jährlich mit den Aufgabenträgern im Folgejahr ab.

Soweit die vom VRN in Rechnung gestellten Kosten einzelnen Aufgabenträgern oder Gruppen von Aufgabenträgern zuordenbar sind, tragen abweichend von Satz 1 diese die Kosten.

(2) Der Kostenschlüssel in Anlage 1 berücksichtigt die Personalkosten des KVV sowie die Softwarekosten für das regionale Hintergrundsystem des VRN. Die Personalkosten des KVV entsprechen den Kosten, die dem KVV für die unter § 2 aufgeführten Aufgaben entstehen. Die Softwarekosten für das regionale Hintergrundsystem des VRN umfassen die Weiterentwicklungskosten der Software, die Kosten für das Datenaufbereitungsmodul, die Einrichtungskosten, die Betriebskosten des VRN für Hard- und Softwarebetrieb, die Dienstleistungskosten des VRN für Hosting, Wartung und First-Level-Support sowie die laufenden Lizenzkosten des Softwareanbieters des regionalen Hintergrundsystems.

Der Kostenschlüssel kann nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen dem KVV und den Aufgabenträgern angepasst werden. In diesem Fall wird Anlage 1 entsprechend fortgeschrieben.

(3) Die Abrechnung der Softwarekosten des VRN erfolgt nicht direkt zwischen dem VRN und den einzelnen Aufgabenträgern. Der VRN stellt seine Kosten jährlich zum Jahresende dem KVV in

Rechnung. Der KVV begleicht die Rechnung des VRN fristgerecht und rechnet diese Kosten gemäß dem vereinbarten Kostenschlüssel (vgl. Anlage 1) jährlich im Folgejahr mit den Aufgabenträgern ab (vgl. Abs. 1).

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

(1) Der Beginn dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Beginndatum der Vereinbarung zwischen dem VRN als Betreiber des regionalen Hintergrundsystems und den Aufgabenträgern. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung ist ordentlich schriftlich kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Die ordentliche Kündigung ist erstmals zwei Jahre nach dem Beginn dieser Vereinbarung gem. Abs. 1 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Sollte ein Aufgabenträger diese Vereinbarung kündigen, werden die übrigen Parteien diese Vereinbarung unter entsprechender Anpassung des Kostenschlüssels (Anlage 1) weiterführen. Die übrigen Aufgabenträger haben in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, welches innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung des ausscheidenden Aufgabenträgers in Schriftform auszuüben ist und zum gleichen Termin wirksam wird wie die auslösende Kündigung.

(3) Sollte die Vereinbarung zwischen dem VRN und den Aufgabenträgern vollständig aufgelöst werden, so endet vorliegende Vereinbarung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, wie die Vereinbarung zwischen dem VRN und den Aufgabenträgern.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Vereinbarung gilt die Schriftform als vereinbart.
- (2) Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, dann werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und tatsächlichen Interesse der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Karlsruhe.
- (4) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

Für die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

\_\_\_\_\_

Für den Landkreis Rastatt

\_\_\_\_\_

Für den Landkreis Karlsruhe

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Karlsruhe

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Baden-Baden

\_\_\_\_\_